



Salzlandbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



31. Jahrgang

18.06.2021

Nr. 463

Inhalt:

- **Bekanntmachung der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für Vereine im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Richtlinie Corona Hilfen Vereine)**
- **Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 24.06.2021**
- **Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales am 08.06.2021**
- **Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben am 10.06.2021**

Bekanntmachung der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für Vereine im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Richtlinie Corona Hilfen Vereine)

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 09.04.2021, Beschluss-Nr. 0324/2021 die nachfolgende Richtlinie mit Beschluss des Stadtrates vom 07.06.2021, Beschluss-Nr. 03160/2021.

1. Zweck der Billigkeitsleistungen, Rechtsgrundlagen

Die Stadt Staßfurt gewährt Billigkeitsleistungen für eingetragene Vereine mit Sitz im Stadtgebiet Staßfurt, welche überwiegend im Territorium der Stadt Staßfurt gemeinnützig tätig sind auf der Grundlage

- a) von § 53 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2020 in der jeweils gültigen Fassung,
- b) der Allgemeinen Hinweise für die Gewährung von Billigkeitsleistungen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Erl. des MF vom 19.5.2020 – 21-04019-86/1/24360/2020)
- c) des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Staßfurt, Beschluss-Nr. 0324/2021 vom 09.04.2021.

Zweck der Billigkeitsleistungen ist, den Betrieb der betreffenden Vereine zu sichern, die durch die Corona-Pandemie in existenzbedrohliche Zahlungsschwierigkeiten geraten sind, erkennbar in existenzbedrohliche Zahlungsschwierigkeiten geraten werden oder negative finanzielle Auswirkungen erleiden mussten.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Die Billigkeitsleistungen werden gemäß § 53 der Landeshaushaltsordnung und mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Staßfurt, Beschluss-Nr.

0324/2021 vom 09.04.2021 aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich von Härten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Auf die Gewährung der Billigkeitsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind eingetragene Vereine mit Sitz im Stadtgebiet Staßfurt, welche überwiegend im Territorium der Stadt Staßfurt gemeinnützig tätig sind im sportlichen, sozialen und kulturellen Bereich.

4. Voraussetzung für die Gewährung der Billigkeitsleistungen

Der Verein muss mit dem Antrag versichern, dass er durch die Corona-Pandemie vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist, geraten wird oder negative finanzielle Auswirkungen erleiden musste, weil die fortlaufenden Erträge und Einzahlungen im Zeitraum vom 1.4.2020 bis 31.3.2021 nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Personal- und Sachkosten für den Betrieb im genannten Zeitraum zu zahlen.

5. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistungen

5.1 Finanzierungsart

Die Billigkeitsleistung wird als Festbetrag gewährt. Sie entspricht dem Differenzbetrag, der sich aus den laufenden Kosten und Verpflichtungen für den Notbetrieb der Tätigkeiten des Vereins, nach Abzug aller verfügbaren Erträgen und Einzahlungen, ergibt. Verfügbare Erträge und Einzahlungen sind insbesondere Mitgliedsbeiträge, Erträge für Werbeflächen, Zuschüsse und Zuwendungen, sonstige Corona Hilfen, Konjunkturpaket Bund, Kurzarbeitergeld, zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsausfall oder Betriebsunterbrechungen,

Lottogelder, Stiftungsgelder, Corona Hilfen Sport des Landes sowie andere Leistungen Dritter.

Die Billigkeitsleistung ist nachrangig zu anderen Hilfen. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass der Verein alles unternommen hat, um Mittel aus Hilfsprogrammen von Bund und Land oder von Dritten zu erhalten und laufende Kosten zu reduzieren.

5.2 Form

Die Billigkeitsleistung wird als einmaliger Zuschuss gewährt, insofern der Verein nachweislich weitere (wie unter Punkt 5.1 genannt) berechnete Anträge auf Unterstützung gestellt hat.

5.3 Bemessungsgrundlage

Der auf der Basis der Antragsangaben ermittelte Differenzbetrag bestimmt die Höhe der Billigkeitsleistung. Zur Ermittlung des Differenzbetrages sind alle im Rahmen des Notbetriebes erforderlichen Kosten und Verpflichtungen und die ihnen gegenüberstehenden Deckungsmöglichkeiten im Antrag anzugeben. Vorrangig werden Vereine unterstützt, die zu ihren Lasten eigene Vereinsstätten oder dauerhaft Vereinsstätten als Mietobjekt betreiben. Die Förderung soll in der Regel 2.500,00 EURO pro Verein nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine höhere Förderung zur Erreichung des Förderzwecks möglich.

6. Anweisung zum Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Staßfurt. Die Anträge werden vor der Bewilligung dem zuständigen Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

6.2 Anträge

Anträge auf Gewährung einer Billigkeitsleistung sind unter Verwendung der zur Verfügung stehenden Antragsformulare einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und in den Formularen geforderten Angaben und Unterlagen schriftlich bei der Stadt Staßfurt einzureichen. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben. Die Anträge können per Mail oder per Post übersandt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Vollmacht, insofern nicht eine Person des Vereinsvorstandes den Antrag unterschreibt,
- b) Vereinsregisterauszug
- c) Satzung
- d) Nachweis der Gemeinnützigkeit
- e) der von der Mitgliederversammlung oder einem vergleichbaren Gremium zuletzt beschlossene Haushalts- oder Wirtschaftsplan, aus dem sich die laufenden Personal- und Sachkosten vor der Corona-Krise ergeben, wenn sich aus der Satzung des antragstellenden Vereins die Verpflichtung zur Aufstellung eines solchen Planes ergibt
- f) der Jahresabschluss 2019

- g) Glaubhaftmachung der negativen finanziellen Auswirkungen der Pandemie mit geeigneten Unterlagen, insbesondere durch Vorlage der Ertrags-, Einzahlungs- und Aufwendaufstellung für den Zeitraum 01.04.2020 bis 31.03.2021.

Die Antragsfrist endet am 30.07.2021, so dass eine Prüfung, Entscheidung durch den zuständigen Ausschuss und Auszahlung noch im laufenden Haushaltsjahr möglich ist.

6.3 Auszahlung

Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung als Soforthilfe gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag. Die Stadt überweist die Billigkeitsleistung nach Eingang des Antrages, Prüfung der vollständigen Unterlagen, Bewilligung und Entscheidung durch den zuständigen Ausschuss auf das Konto des Empfängers. Auszahlungen können nur bis zum 10.12.2021 erfolgen.

6.4 Verwendungsnachweis

Die satzungsgemäße Verwendung der Billigkeitsleistung ist gegenüber der Stadt Staßfurt bis spätestens 30.06.2022 durch Vorlage des Jahresabschlusses nachzuweisen. Die Stadt Staßfurt behält sich vor, die satzungsgemäße Verwendung stichprobenartig zu prüfen.

6.5 Sonstige Bestimmungen

Das Prüfrecht der Stadt Staßfurt wird nicht eingeschränkt. Sie behält sich vor, in Einzelfällen die begründeten Unterlagen für die im Antrag getätigten Angaben zu prüfen, auf Verlangen sind hier der Stadt die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen sind gestattet. Daher müssen alle für den Zuschuss relevanten Unterlagen zehn Jahre nach Auszahlung der Billigkeitsleistung aufbewahrt werden. Die Daten der Empfänger werden auch elektronisch gespeichert und verarbeitet.

7. Verrechnungen, sonstige

Sofern weitere öffentliche Mittel (wie auch unter Punkt 5.1 benannt) für denselben Zweck bereitgestellt werden oder Schadensregulierungen auf Grund von bestehenden Versicherungen erfolgen, sind die nach dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse mit diesen Leistungen zu verrechnen oder zurückzuzahlen.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und sächlicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Staßfurt, den 11.06.2021

gez. Sven Wagner
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 24.06.2021

Die nächste Sitzung des Stadtrates findet am Donnerstag, dem 24.06.2021 um 17:30 Uhr im Saal im Salzland Center, Hecklinger Straße 80, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Stadtrates
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Informationen des Oberbürgermeisters
7. Anfragen zu den Informationen des Oberbürgermeisters
8. Einwohnerfragestunde
9. Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse sowie Bekanntgabe der in der Nichtöffentlichkeit gefassten Beschlüsse des Stadtrates

Beratung und Beschlussfassungen

10. Berufung einer Ordnungskraft mit Vollzugsaufgaben in das Ehrenbeamtenverhältnis
Beschlussvorlage 0343/2021
11. Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Atzendorf
Beschlussvorlage 0374/2021
12. Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Atzendorf
Beschlussvorlage 0375/2021
13. Durchführung der Maßnahme „6016 - Löschgruppenfahrzeug LF 10 für die Ortsfeuerwehr Neundorf“
im Haushaltsjahr 2023
Beschlussvorlage 0367/2021
14. 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung
Beschlussvorlage 0340/2021
15. Vertrag für den Betrieb des Tiergartens Staßfurt
Mitteilungsvorlage M/0020/2021
16. Anpassung der Eintrittspreise des Tiergartens Staßfurt
Beschlussvorlage 0377/2021
17. Änderung des Produktplanes durch Hinzufügen des Produktes 3.1.5.6 - Sonstige soziale
Einrichtungen
Beschlussvorlage 0351/2021
18. Zahlung von Kita-Kostenbeiträgen für die Monate Januar und Februar 2021
Beschlussvorlage 0368/2021
19. Zahlung von Kita-Kostenbeiträgen für die Monate Mai und Juni 2021
Beschlussvorlage 0369/2021
20. Grundsatzbeschluss zur Fortführung der LEADER-Region „Börde-Bode- Auen“
Beschlussvorlage 0356/2021
21. Grundsatzentschluss zur Bescheidung der noch offenen Straßenausbaubeiträge von Staßfurt gemäß
der Übergangsvorschrift zum Gesetze zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15.12.2020
Beschlussvorlage 0358/2021

22. Beschluss über die Umsetzung der Ergebnisse aus der Untersuchung des Einspar- und Entwicklungspotenzials im Betrieb und während der Bewirtschaftung der Staßfurter Friedhöfe als Berechnungsgrundlage bei der Neukalkulation der Friedhofsgebühren
Beschlussvorlage 0359/2021
23. Ausbau der Radwegeverbindungen zu den OT Löderburg und Athensleben
Beschlussvorlage 0365/2021
24. Umstufung der Hamsterstraße zur Kreisstraße 1303
Beschlussvorlage 0344/2021
25. 2. Änderung der Satzung der Stadt Staßfurt zur Umlage der Verbandsbeiträge der UHV „Untere Bode“, „Elbaue“ und „Selke/Obere Bode“
Beschlussvorlage 0345/2021
26. Ergänzungssatzung Gewässerumlage für das Jahr 2017
Beschlussvorlage 0346/2021
27. Ergänzungssatzung Gewässerumlage für das Jahr 2018
Beschlussvorlage 0347/2021
28. Sachantrag zur Beantragung eines Baugebietes in Verbindung mit dem Teil-Rückbau von Gartenanlagen
Sachantrag 0372/2021
29. Billigung und Offenlagebeschluss der Ergänzungssatzung „Wilhelmstraße“ in Staßfurt OT Neundorf
Beschlussvorlage 0357/2021
30. Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Staßfurt und den Vorhabenträgern zur Ergänzungssatzung „Wilhelmstraße“ in Staßfurt OT Neundorf
Beschlussvorlage 0362/2021
31. Billigung und Offenlagebeschluss Bebauungsplanentwurf Nr. 36/97 „Bad Hecklinger Straße“, 1. vereinfachte Änderung in Staßfurt
Beschlussvorlage 0364/2021
32. Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Staßfurt und dem Vorhabenträger zum Bebauungsplan Nr. 36/97 „Bad Hecklinger Straße“, 1. Änderung in Staßfurt
Beschlussvorlage 0361/2021
33. Beschluss des Integrierten Klimaschutzkonzeptes
Beschlussvorlage 0363/2021
34. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

35. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
36. Informationen des Oberbürgermeisters

Beratung und Beschlussfassungen

37. Grundstücksangelegenheiten
- 37.1. Grundstücksangelegenheiten
Beschlussvorlage 0342/2021
- 37.2. Grundstücksangelegenheiten
Beschlussvorlage 0349/2021
- 37.3. Grundstücksangelegenheiten
Beschlussvorlage 0350/2021
- 37.4. Grundstücksangelegenheiten
Beschlussvorlage 0352/2021
- 37.5. Grundstücksangelegenheiten
Beschlussvorlage 0354/2021

37.6. Grundstücksangelegenheiten
Beschlussvorlage 0348/2021

38. Anfragen und Anregungen

gez. Peter Rotter
Stadtratsvorsitzender

gez. Sven Wagner
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales am 08.06.2021

Beschluss Nr. 0339/2021

Der Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales beschließt die Abbestellung von Frau Christel Kretschmer aus dem Seniorenbeirat der Stadt Staßfurt.

Beschluss Nr. 0355/2021

Der Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales beschließt die Umverlegung des Spielplatzstandortes im Ortsteil Lust. Der Spielplatz am derzeitigen Standort zwischen den Hausnummern 14 und 19 soll abgebaut werden und am Rastplatz „Alte Waage“ im Rahmen eines Gestaltungsprojektes im erweiterten und neuen Zustand wieder angelegt werden.

Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben am 10.06.2021

Beschluss Nr. 0353/2021

Der Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben der Stadt Staßfurt beschließt die Annahme nachfolgender Spenden anzunehmen:

Spenden vom Rotary Club Staßfurt und der Salzlandsparkasse in Höhe von ca. 25.000,00 € mit dem Zweck der Verwendung für die Anschaffung eines Schwimmsteiges sowie eines Handlaufs zur Erleichterung des Eintritts in das Wasser für das Strandsolbad Staßfurt.

Beschluss Nr. 0366/2021

dauerhafte Übertragung der höherwertigen Tätigkeit der Leitung der Serviceeinheit Finanzen und Beteiligungsmanagement

Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerxebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de Auflage: 600
Exemplare • Bezug: kostenlos